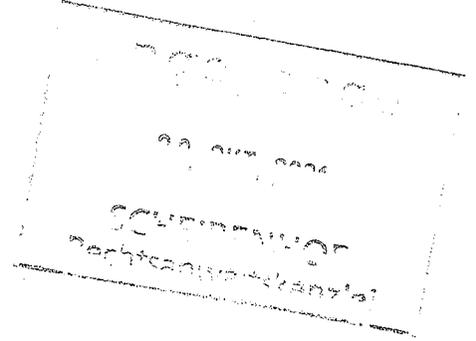
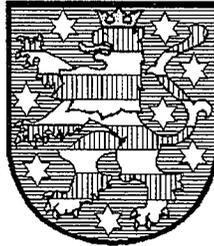


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Mädchens

gesetzlich vertreten durch die Eltern

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr.

99089 Erfurt

- Klägerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Richter am Verwaltungsgericht Leditzky als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2021 **für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und den Bescheid vom 03.06.2021 aufzuheben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

2. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin wurde am 23.01.2021 in Eisenach in der Bundesrepublik Deutschland als Tochter von eritreischen Eltern geboren. Am 05.05.2021 stellten ihre Mutter, und ihr Vater, , für die Klägerin einen Asylantrag. Dem Vater der Klägerin wurde mit Bescheid vom 26.04.2018 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und zugunsten der Mutter der Klägerin wurde mit Bescheid vom 21.06.2018 ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt.

Zur Begründung des Asylantrages hat die Klägerin im Wesentlichen angegeben, dass ihr im Rahmen von § 25 Abs. 2 AsylG im Wege des Familienasyls ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zustehe. Eigene individuelle Verfolgungsgründe wurden nicht vorgebracht.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 03.06.2021 lehnte die Behörde den Antrag der Klägerin auf Asylanerkennung ab. Ebenso wurden die Anträge der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beziehungsweise subsidiären Schutzstatus abgelehnt. Es wurde ferner festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Hiergegen hat die Klägerin am 16.06.2021 Klage vor dem Verwaltungsgericht Gera erhoben. Sie legte einen Auszug aus dem Geburtenregister, eine Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft und über die gemeinsame elterliche Sorge sowie eine Kopie des Aufenthaltstitels ihrer Eltern vor und trägt vor, dass die Partnerschaft ihrer Eltern seit drei Jahren bestehe. Sie hätten sich in Deutschland kennengelernt. Ihrem Vater sei der Zuzug nach Eisenach versagt worden. Ihre Mutter sei mit ihr aus wirtschaftlichen Gründen bislang nicht nach Zeitz gezogen, da es dort weit weniger Arbeit gebe als im Eisenacher Raum. Ihr stehe ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 26 Abs. 2 AufenthG zu. Sie verweist auf die

Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg (OVG Hamburg, Beschluss vom 14.12.2020, 6 Bf 240/20.AZ).

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 03.06.2021 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise den Bescheid der Beklagten vom 03.06.2021 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung und führt ergänzend unter Verweis auf die Entscheidung des Hessischen Verwaltunggerichtshofs (HessVGH, Beschluss vom 29.07.2002, 9 ZU 454/02.A) aus, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Wege des Familienasyls daran scheitere, dass die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Stambberechtigten in Deutschland nicht gelebt werde und die Familie noch nicht im Herkunftsland bestanden habe.

Mit Beschluss vom 31.08.2021 hat die Kammer nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG auf den Einzelrichter übertragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die übersandten Behördenvorgänge des Bundesamtes (elektronische Akten) sowie die in der mündlichen Verhandlung in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gemacht worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Rechtsstreit ist aufgrund des Beschlusses der Kammer vom 31.08.2021 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden.

Das Gericht ist trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht daran gehindert, eine Entscheidung in der Sache zu treffen, da die Beteiligten ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden sind, dass im Falle ihres Ausbleibens auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

Die zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Klage (§ 74 Abs. 1 AsylG) ist begründet.

Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Bescheid des Bundesamtes vom 03.06.2021 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 VwGO).

Der Anspruch der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergibt sich aus § 26 Abs. 2, 5 S. 1, 2 AsylG. Nach § 26 Abs. 2 AsylG wird ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Gemäß § 26 Abs. 5 S. 1 AsylG sind die Absätze 1 bis 3 des § 26 AsylG auf Familienangehörige von international Schutzberechtigten entsprechend anzuwenden, wobei gemäß § 26 Abs. 5 S. 2 AsylG an die Stelle der Asylberechtigung die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz tritt.

Die in § 26 Abs. 2, 5 S. 1, 2 AsylG normierten Voraussetzungen sind im Falle der Klägerin erfüllt.

Bei der Klägerin handelt es sich um ein minderjähriges Kind, dessen Vater durch Bescheid vom 26.04.2018 die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt worden ist. Anhaltspunkte dafür, dass diese Anerkennung zu widerrufen oder zurückzunehmen ist, sind nicht ersichtlich und wurden von der Beklagten nicht vorgetragen.

Dass die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Vater noch nicht im Herkunftsland bestanden hat (da die Klägerin erst in Deutschland geboren wurde) und die Familie (bestehend aus Vater, Mutter und Kläger) bislang in der Bundesrepublik Deutschland nicht zusammenlebt, steht, entgegen der Ansicht der Beklagten, dem Anspruch der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus § 26 Abs. 2, 5 S. 1, 2 AsylG nicht entgegen.

Das Kriterium der häuslichen Gemeinschaft erscheint nicht geeignet, um Auskunft über das Bestehen oder das Fehlen einer familiären Bindung zwischen dem Kind und dem Stammberechtigten zu geben, da das Bestehen einer engen familiären Bindung unabhängig von dem Leben in häuslicher Gemeinschaft gegeben sein kann (VG Münster, Urteil vom 23.07.2019, a.a.O., Rn. 43; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.12.2020, OVG 3 N 189/20, juris, Rn. 6). Dies wird gerade in den Fällen deutlich, in denen eine häusliche Gemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland deswegen nicht besteht, weil es, wie im vorliegenden Fall, keine

einheitliche behördliche Zuweisung gibt. So ist der Vater der Klägerin dem Land Sachsen-Anhalt und die Mutter der Klägerin gemeinsam mit der Klägerin dem Freistaat Thüringen zugewiesen. Zudem übt der Vater der Klägerin, dem mit Bescheid vom 26.04.2018 unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, zusammen mit der Mutter das gemeinsame Sorgerecht für die Klägerin aus. Sie stehen nach eigenen Angaben im täglichen telefonischen Kontakt und der Kindesvater kommt auch regelmäßig zu Besuch, je nachdem wie es die finanzielle Lage erlaubt. Die Eltern der Klägerin haben glaubhaft versichert, dass sie, zusammenziehen wollen, sobald ihnen dies möglich ist. Sie leben beide in einer Lebenspartnerschaft, sind nur nicht verheiratet. Nach alledem wird deutlich, dass zwischen der Klägerin, ihrem Vater und ihrer Mutter ein familiärer Bezug vorhanden ist.

Unabhängig davon stehen die von der Beklagten geforderten ungeschriebenen Voraussetzungen (familiäre Lebensgemeinschaft und häusliche Gemeinschaft) im Widerspruch zum eindeutigen Wortlaut des § 26 Abs. 2, 5 S. 1, 2 AsylG und zur Systematik des Gesetzes (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.12.2020, a.a.O., Rn. 6; OVG Hamburg, Beschluss vom 14.12.2020, 6 Bf 240/20.AZ, juris, Rn. 14ff.).

Der Wortlaut des § 26 Abs. 2, 5 S. 1, 2 AsylG setzt das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft im Herkunftsland (und eine häusliche Gemeinschaft) zwischen dem Kind und dem stammberechtigten Elternteil nicht voraus. Die Regelung des § 26 Abs. 2, 5 S. 1, 2 AsylG knüpft die Anerkennung eines zum Zeitpunkt seiner Antragstellung minderjährigen ledigen Kindes eines Asylberechtigten beziehungsweise international Schutzberechtigten allein an die Voraussetzungen, dass die Anerkennung des Ausländers unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist an. Weitere Anforderungen stellt die Vorschrift nicht auf (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.12.2020, a.a.O., Rn. 6).

Vielmehr gewährt § 26 Abs. 2, 5 S. 1, 2 AsylG einen Anspruch auf Familienasyl sowohl für im Ausland als auch für im Inland geborene Kinder Asylberechtigter, so dass auch im Bundesgebiet geborene Kinder unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Geburt einen Anspruch auf Familienasyl haben. § 26 Abs. 2 AsylG unterscheidet insbesondere nicht danach, ob die im Bundesgebiet geborenen Kinder vor oder nach der Anerkennung der Eltern auf die Welt gekommen sind. (BVerwG, Urteil vom 13.05.1997, 9 C 35/96, juris, Rn. 5, 6; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.05.2002, A 13 S 1068/01, juris, Rn. 20; VG Köln, Urteil vom 19.06.2018, 17 K 637/18.A, juris, Rn. 29ff.; VG Münster, Urteil vom 23.07.2019, 11 K 5754/16.A., juris, Rn. 39ff.). Trotz zahlreicher zwischenzeitlich erfolgter Änderungen des Asylgesetzes ist ein

entsprechender Zusatz durch den Gesetzgeber auch nicht nachträglich aufgenommen worden (VG Münster, Urteil vom 23.07.2019, a.a.O., Rn. 42).

Die Regelung des § 26 Abs. 2, 5 S. 1, 2 AsylG verweist nicht auf § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG oder § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylG (wie es bei § 26 Abs. 3 S. 2 AsylG der Fall ist), so dass die familiäre Lebensgemeinschaft auch aus systematischen Erwägungen nicht bereits im Herkunftsland bestanden haben muss (BVerwG, Urteil vom 13.05.1997, a.a.O., Rn. 5, 6; VG Köln, Urteil vom 19.06.2018, a.a.O., Rn. 29).

Der von der Beklagten zitierten Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 29.07.2002, 9 ZU 454/02.A, juris) liegt bereits ein dieser Entscheidung abweichender Sachverhalt zu Grunde, so dass das Gericht bereits aus diesem Grund dieser Entscheidung nicht folgt. Im Unterschied zum hiesigen Verfahren ist die Klägerin im Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof bereits im Herkunftsland des stammberechtigten Vaters geboren worden und hat mit dem Vater nicht in familiärer Lebensgemeinschaft gelebt, so dass der Hessische Verwaltungsgerichtshof zum Ergebnis kommt, dass ein Kind, das vor seiner Ausreise aus dem Heimatland mit dem asylberechtigten Elternteil nicht in einer familiären Lebensgemeinschaft gelebt hat, der Regelung des § 26 Abs. 2 AsylG nicht unterfällt (vgl. HessVGH, Beschluss vom 29.07.2002, a.a.O., Rn. 5).

Zudem steht die Entscheidung im Widerspruch zum Wortlaut und zur Systematik des Gesetzes. Soweit der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seiner Begründung auf die frühere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 7a AsylVfG 1990 verweist (vgl. HessVGH, Beschluss vom 29.07.2002, a.a.O., Rn. 6, 7), verkennt er, dass der Regelungskomplex und die damit zusammenhängenden Voraussetzungen des § 7a AsylVfG 1990 nicht mit dem heutigen § 26 Abs. 2 AsylG vergleichbar sind. So sah die Regelung des § 7a Abs. 3 S. 2 AsylVfG 1990 eine Anerkennung eines bereits geborenen minderjährigen ledigen Kindes eines Asylberechtigten unter Verweis auf die Regelung des § 7a Abs. 3 S. 1 AsylVfG 1990 vor, der unter anderem in § 7a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AsylVfG 1990 für die Gewährung der Rechtsstellung eines Asylberechtigten (hier in Bezug auf den Ehegatten) eine bereits bestehende Ehe ([demzufolge in Bezug auf das minderjährige ledige Kind] eine Beziehung zum minderjährigen ledigen Kind) im Herkunftsstaat voraussetzte. Ein solcher Verweis (aktuell auf § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG oder § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylG) findet sich in § 26 Abs. 2 AsylG gerade nicht, so dass auch die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts den Anspruch aus § 26 Abs. 2 AsylG

nicht (mehr) von einer familiären Lebensgemeinschaft im Herkunftsland zwischen dem minderjährigen ledigen Kind und dem stammberechtigten Elternteil abhängig macht (BVerwG, Urteil vom 13.05.1997, 9 C 35/96, juris, Rn. 5, 6).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Leditzky